

STADT NORDEN

Sitzungsvorlage	Wahlperiode 2011 - 2016	Beschluss-Nr: 0294/2012/2.2	Status öffentlich
<u>Tagesordnungspunkt:</u> Einführung der inklusiven Schule -Sch- a) Festlegung der Standorte im Primarbereich und Sekundarbereich 1 b) Bauliche Maßnahmen			
<u>Beratungsfolge:</u>			
04.10.2012	Jugend-, Bildungs-, Sozial- und Sportausschuss	öffentlich	
17.10.2012	Verwaltungsausschuss	nicht öffentlich	
04.12.2012	Rat der Stadt Norden	öffentlich	
<u>Sachbearbeitung/Produktverantwortlich:</u> Frau Zitting/Frau Goldhammer		<u>Organisationseinheit:</u> Jugend, Schule, Sport und Kultur	

Beschlussvorschlag:

1. Für den Primarbereich wird die Grundschule Norddeich in den Förderschwerpunkten geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen gem. § 183 c Abs. 2 NSchG als inklusive Schule eingerichtet und ausgestattet. Die erforderlichen Mittel sind für den Haushalt 2013 einzuplanen.

2. Für den Sekundarbereich 1 wird die Oberschule Norden gem. § 183 c Abs. 3 NSchG als inklusive Schule eingerichtet und ausgestattet. Die erforderlichen Mittel sind für den Haushalt 2013 einzuplanen.

BÜ	StR	FB	RPA	FD	Erarbeitet von:

Sach- und Rechtslage:

A.: Standorte inklusive Schule

In der Ausschusssitzung am 30.05.2012 referierte der Inklusionsbeauftragte der Nieders. Landesschulbehörde, Herr Krömer, zur Einführung der inklusiven Schule und beantwortete Fragen der Ausschussmitglieder (Beschluss-Nr. 0183/2012/2.2).

Die Vorschriften für die inklusive Schule sind zum Schuljahr 2013/14 für die 1. und 5. Schuljahrgänge anzuwenden. In **§ 183 c NSchG** „Übergangsvorschriften zur inklusiven Schule“ hat der Gesetzgeber Regelungen für die Einführung festgelegt.

Grundsätzlich sind alle Schulen verpflichtet, Schülerinnen und Schüler, die auf eine sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, entsprechend dem **Elternwahlrecht** aufzunehmen. Die Eltern können Regelschulen oder Förderschulen wählen. Wenn dadurch bauliche Maßnahmen erforderlich werden, kann der Schulträger auf die Übergangsvorschriften in § 183 c NSchG verweisen, wonach er bis zum 31.07.2018 nur verpflichtet ist, jeweils **eine** Schule im Primar- und Sekundarbereich baulich herzurichten und auszustatten.

1. Im Primarbereich wurde bereits zum Schuljahr 2011/12 das Regionale Integrationskonzept (Sonderpädagogische Grundversorgung an Grundschulen) eingeführt für die Förderschwerpunkte Lernen, Sprache, emotionale und soziale Entwicklung.

Für die Förderschwerpunkte geistige Entwicklung, körperliche und motorische Entwicklung, Hören und Sehen hat der Schulträger bis zum 31.07.2018 **eine Grundschule** mit Einrichtungsgegenständen auszustatten und baulich herzurichten als inklusive Schule, die unter einer zumutbaren Bedingung erreichbar sein muss. In der **Grundschule Norddeich** sind die räumlichen Kapazitäten vorhanden, die Erreichbarkeit ist zumutbar und der Zugang zum Schulgebäude ist barrierefrei möglich.

Die Verwaltung schlägt vor, im Primarbereich in der Grundschule Norddeich die erforderlichen Maßnahmen für eine inklusive Beschulung ab dem Schuljahr 2013/14 durchzuführen.

2. Im Sekundarbereich 1 ist der Schulträger Stadt Norden ebenfalls verpflichtet, bis zum 31.07.2018 eine Hauptschule oder eine Realschule oder eine Oberschule als inklusive Schule einzurichten, die unter zumutbaren Bedingungen erreicht werden kann.

Die Oberschule Norden ist die einzige Schule des Schulträgers Stadt Norden im Sekundarbereich 1. Da die Schule nicht barrierefrei ist, müssen u. a. Lifts eingebaut werden, damit die Schüler/innen, die auf sonderpädagogische Unterstützung angewiesen sind, alle Schulräume uneingeschränkt erreichen können. Die baulichen Maßnahmen können in Bauabschnitte eingeteilt werden.

Die Verwaltung schlägt vor, im Sekundarbereich 1 in der Oberschule Norden die erforderlichen Maßnahmen für eine inklusive Beschulung ab dem Schuljahr 2013/14 durchzuführen.

Bis zum **01.02.2013** sollen die Schulträger der Nieders. Landesschulbehörde mitteilen, in welchen Grundschulen und Schulen im Sekundarbereich 1 mit der inklusiven Beschulung begonnen werden soll.

B.: Bauliche Maßnahmen

Grundschule Norddeich:

Die Grundschule Norddeich ist ebenerdig. Der barrierefreie Zugang zum Gebäude ist vorhanden. Im Zuge der Inklusion sollten die vorhandenen behindertengerechten WC-Anlagen derart optimiert werden, dass eine bedarfsgerechte Größenanpassung erfolgen

kann. Darüber hinaus ist eine Sanierung des Sanitätsraumes erforderlich, diese ist nur in Verbindung mit einer Dachsanierung nachhaltig realisierbar, weil die Dachentwässerung über diesen Raum verläuft. Die Dachsanierung ist im Eingangsbereich sowie dem Bereich der Aula erforderlich, da das Dach undicht und die Dämmung abgängig ist.

• Sanierung Behinderten WC und Sanitätsraum	10.000 €
• Dachsanierung Eingangsbereich und Aula	<u>50.000 €</u>
Gesamtkosten:	<u>60.000 €</u>

Oberschule Norden:

Die Oberschule Norden verfügt in mehreren Bereichen über 1 bzw. 2 Obergeschosse. Diese sind bislang nicht barrierefrei zugänglich. Eine entsprechende Erschließung ist nur über Personenaufzüge möglich. Aufgrund der baulichen Gegebenheiten und der fehlenden Gebäudeverbindung im Bereich des 1. Obergeschosses sind zwei Personenaufzüge (Fachklassentrakt Seiteneingang und Normalklassentrakt Seiteneingang) erforderlich. Bauordnungsrechtlich sind keine weitergehenden baulichen Sicherheitsmaßnahmen vorgesehen. Ein höheres Maß an Sicherheit wäre durch umfangreiche bauliche Maßnahmen, wie z.B. die Einrichtungen Räumlichkeiten mit erhöhten Sicherheitsstandards, möglich. Die Erschließung der Obergeschosse durch Personenaufzüge ermöglicht den barrierefreien Zugang und damit die Teilhabe am schulischen Leben in allen Bereichen. In Gefahrenfall, z.B. bei Feueralarm, kann eine Evakuierung über die vorhandenen Treppenhäuser erfolgen. Für gehbehinderte Personen bzw. Rollstuhlfahrer/innen ist im Ernstfall eine Hilfestellung durch Lehrkräfte und Mitschüler oder Rettungskräfte erforderlich. In der Oberschule sind alle Lehrkräfte mit Notfallhandy ausgestattet und können im Bedarfsfall kurzfristig Alarm auslösen. Mit regelmäßigen Sicherheitsübungen können Schüler und Lehrkräfte, das richtige Verhalten im Alarmfall trainieren und vorhandene Risiken erheblich minimieren.

Im Bereich für Rollstuhlfahrer/innen vorgesehenen Eingänge (Haupteingang, Seiteneingang Fachklassentrakt, Seiteneingang Normalklassentrakt) wäre eine Ausrüstung der Türanlagen mit elektronischen Türöffneranlagen erforderlich, damit diese von Rollstuhlfahrern/innen selbstständig betätigt werden können (EG und 1. Evtl. auch 2. OG).

Im Rahmen der Inklusion ist die Einrichtung eines Behinderten WC im Bereich der Schüler WC-Anlagen sinnvoll. Für hörgeschädigte Schülerinnen und Schüler sind in der Regel bauliche Maßnahmen erforderlich, um die Raumakustik zu optimieren. In diesem Bereich sollte sowohl im Fachklassen- wie auch im Normalklassentrakt jeweils ein Raum akustisch optimiert werden.

• 2 Personenaufzüge	200.000 €
• Türöffneranlagen	12.000 €
• Behinderten WC-Anlage	20.000 €
• Maßnahmen Raumakustik	<u>30.000 €</u>
Gesamtkosten:	<u>262.000 €</u>